

B E G R Ü N D U N G

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Bahnhofstraße" der Gemeinde Altenberge

- Änderungsbeschluß:** Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 06.05.1996 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 "Bahnhofstraße" zu ändern. Es handelt sich um die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.
- Änderungsbereich:** Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung umfaßt einen Teil des Plangebietes und zwar das Grundstück Gemarkung Altenberge Flur 57, Flurstück 18.
- Anlaß und Ziel der Änderung:** Der Bebauungsplan Nr. 5 enthält im Änderungsbereich Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung. Durch Baugrenzen ist die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Durch die Anordnung der überbaubaren Fläche ist die Ausnutzung des Grundstückes bis zur festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 kaum zu realisieren. Daher wird die Baugrenze an der Südseite des Grundstückes mit einem Abstand von 5 m festgesetzt.
- Das im rechtswirksamen Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 sowie die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten ihre Gültigkeit.
- Natur- und Landschaftspflege:** Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht veranlaßt, weil das Maß der Ausnutzbarkeit des Grundstückes nicht geändert wird.
- Immissionen/Altlasten:** Im Änderungsbereich sind Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen nicht vorhanden.

Ver- und Entsorgung:

Die benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden.

Erschließung:

Zusätzliche Erschließungsanlagen werden durch die Planänderung nicht erforderlich.

Aufgestellt im Mai 1996

GEMEINDE ALTENBERGE
DER GEMEINDEDIREKTOR


Schipper